

Betriebsbezogene Auflagen Ackerland

Der Begünstigte ist verpflichtet, vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres auf 80 % seiner Ackerfläche eine Mindestbodenbedeckung zu erfüllen. Auf 20 % seiner Ackerfläche muss keine Bodenbedeckung vorhanden sein (z.B. Winterfurche etc. möglich).

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung

20 % der Ackerfläche	Winterfurche etc.	keine Bodenbedeckung notwendig
80 % der Ackerfläche	Standard	
	Winterkulturen	Bodenbedeckung
	mehrfährige Kulturen	Bodenbedeckung
	Stoppelbrache von Getreide & Leguminosen (keine Bodenbearb.)	Bodenbedeckung
	Mulchauflage einschl. belassen von Ernteresten (keine Bodenbearb.)	Bodenbedeckung
	mulchende, nichtwendende Bodenbearb.	Bodenbedeckung
	sonstige Begrünung	Bodenbedeckung
	Abdeckung mit Vlies oder ä.	Bodenbedeckung
	Ausnahme	
	frühe Sommerkulturen ¹ normal Lage	Bodenbedeckung bis 15.09. Aussaat frühe Sommerkulturen ¹ bis 31.03.
frühe Sommerkulturen ¹ Höhenlage ²	Bodenbedeckung bis 15.09. Aussaat frühe Sommerkulturen ¹ bis 15.04.	
vorgeformte Kartoffeldämme im Herbst mit Selbstbegrünung	Bodenbedeckung	
schwere Böden (>17% Ton)	Bodenbedeckung	

¹ Frühe Sommerkulturen: Sommergetreide (außer Mais, Hirse), Leguminosen (außer Sojabohnen), Sonnenblumen, Sommerps, Sommerrüben, Körnerfenchel, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Moh, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Kleegras, Klee- bzw. Luzerne-gras-Gemisch, Ackergras, Grünlandsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen (z.B. Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Pastinaken, Pastinaken, Spinat)

² Höhenlage: Mittelgebirge und Hochgebirge (Kulisse wird erarbeitet)

Der Begünstigte ist verpflichtet, im Antragsjahr auf mindestens 33 Prozent des Ackerlands seines Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen; Auf zusätzlichen mindestens 33 Prozent des Ackerlandes eines Betriebes ist der Fruchtwechsel entweder durch den Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr, durch den Anbau einer Zwischenfrucht, oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur vorzunehmen; Aussaat der Zwischenfrucht muss vor dem 15. Oktober erfolgen; Zwischenfrucht und Untersaat muss bis 15. Februar auf der Fläche bleiben; Spätestens im dritten Jahr muss ein Wechsel der Hauptkultur vorgenommen werden. Die nichtproduktive Fläche (Brache, Blühflächen, ÖR 1) muss vorher von der Ackerfläche abgezogen werden.

GLÖZ 7 Fruchtfolgewechsel

restliche Ackerfläche	kein jährl. Wechsel der Hauptkultur erforderlich (jedes 3. Jahr Wechsel der Hauptkultur auf einem Schlag)	
mind. max. 33 % der Ackerfläche	jährlicher Wechsel der Hauptkultur	
mind. max. 33 % der Ackerfläche	Standard	jährlicher Wechsel der Hauptkultur
	Ausnahme Untersaat	Untersaat
	Ausnahme Zwischenfrucht	Zwischenfrucht
mind. 4 % der Ackerfläche	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich	
Ausnahme	Mehrfährige Kulturen	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich

* Ausgenommen vom GLÖZ 7: Betriebe < 10 ha Ackerfläche, Ökobetriebe, Futterbaubetriebe

Jeder Landwirt, der Flächen im Nitratgefährdeten Gebiet (rotes Gebiet) bewirtschaftet, muss vor Sommerungen eine Zwischenfrucht vom 01.10. bis zum 15.01. anbauen, wenn die Sommerung mit Stickstoff gedüngt werden soll. Die Fachrechtsvorgaben stehen über den Vorgaben der GLÖZ-Standards (z.B. Mindestbodenbedeckung).

Fachrecht: Düngeverordnung rote Gebiete

vor Sommerkulturen, die gedüngt werden	Zwischenfrucht